

bischöflichen Decretes 'de non auferendis terris' erklärt werden dürfen.

Hermann Bloch.

69. Von hohem Interesse für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei ist der von P. Kehr (Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1900 S. 103 ff.) geführte Nachweis, dass Humbert von Silva-Candida nicht verschmäht hat, in besonderen Fällen selbst das Geschäft des Urkundenschreibers zu übernehmen. K. hat in den schon von Pflugk-Harttung einem Schreiber zugewiesenen Originalen Jaffé-L. 4368 für Monte Cassino und 4227 für das Aretiner Kloster S. Maria in Gradibus die Schrift Humberts mit Bestimmtheit erkannt und vermag auf Grund ihres Dictates für ihn auch das nur abschriftlich erhaltene Privileg Victors II. für Silva-Candida (Jaffé-L. 4366) zu beanspruchen. — Ein weiteres Ergebnis seiner Forschungen hat K. in der Festschrift für den Hansetag 1900 S. 73 ff. vorgelegt, indem er auf Grund der äusseren Merkmale, die er für die Zeit Leo's IX. bespricht, gegenüber den zwar ausführlichen, aber verschwommenen Ausführungen v. Pflugk-Harttungs die Originalität des bekannten Privilegs Leo's IX. für Adalbert von Bremen (Jaffé-L. Reg. 4290) erweist.

Hermann Bloch.

70. In der Historischen Vierteljahrschrift III, 234 ff. bespricht v. Pflugk-Harttung das vom Staatsarchiv zu Coblenz erworbene Original der Urkunde Calixts II. für S. Maria im Contel-Walde (Jaffé-Loewenfeld 6778), dessen Context 'fast Bücherschrift' aufweist, und das auch sonst in mancher Hinsicht auffällt, während Unterschrift, Datierung und Plumbierung völlig kanzleigemäss sind und an der Originalität keinen Zweifel aufkommen lassen. Er meint, dies sei dadurch zu erklären, dass das Concept der Urkunde, vielleicht auch die dem Papst zum Unterzeichnen eingereichte Supplik, direct als Reinschrift behandelt und ausgefertigt worden sei. Da er über Correcturen, die für ein Concept entscheidend wären, keine Angaben macht, wird man geneigt sein, vor Einsicht der Urkunde mit seinem Urtheil zurückzuhalten.

R. H.

71. In der Römischen Quartalschrift XIV, 131 ff. kommt G. Buschbell auf die Frage nach der Entstehungszeit der gefälschten Professio fidei Bonifaz' VIII. zurück (vgl. N. A. XXII, 324 n. 56). Ihre von ihm untersuchte und beschriebene hsl. Ueberlieferung in Rom ist jünger als das Constanzer Concil; dennoch hält er an seiner Annahme, dass sie vor 1311 angefertigt sei, fest.